

Der nachfolgend bekannt gemachten Ersten Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Artern wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 14.02.2022 der Eingang bestätigt und eine Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Erhalt des Schreibens zugelassen. Eine vorherige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ist zugelassen. Die Satzung kann sofort bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth und Reinsdorf“, Ausgabe 04 vom 22.04.2022.

Artern, 24.03.2022



**Blümel**  
**Bürgermeister**

### **Erste Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

Aufgrund der §§ 2 und 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat Artern in der Sitzung am 31.01.2022 die folgende erste Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 18.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 folgende neue Fassung:

Der Stadtbrandmeister erhält zusätzlich für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit einen Zuschlag von **6 Euro** monatlich. Der Vertreter des Stadtbrandmeisters erhält zusätzlich einen Zuschlag von **3 Euro** für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit.

2. Im § 2 erhält der Absatz 1 Nr. 4 folgende neue Fassung:

4. Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Nummer 1 -3 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

3. Im § 2 wird Nummer 6 mit folgender Fassung hinzugefügt:

6. Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so werden diese nebeneinander gewährt.

4. § 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird entsprechend der Regelungen in der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung wahrgenommen

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung der Aufwandsentschädigung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 1 rückwirkend zum 01.12.2019 und Art.1 Nr. 2 rückwirkend zu 01.11.2020 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Artern, 24.03.2022



Torsten Blümel  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Artern geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.